

Bezeichnung der Körperschaft

Steuernummer

Anlage B

zur Körperschaftsteuererklärung KSt 1 A

zur Feststellungserklärung nach § 14 Abs. 5 KStG

Die Anlage ist nur einzureichen, wenn in Zusammenhang mit Beteiligungen an anderen Körperschaften Bezüge angefallen sind, für die eine Steuerbefreiung nach § 8b KStG oder nach einem DBA geltend gemacht wird, oder ein sonstiger der hierin aufgeführten Sachverhalte zu erklären ist.

Die mit einem Kreis versehenen Zahlen bezeichnen die Erläuterungen in der Anleitung zur Körperschaftsteuererklärung.

Beteiligungen an anderen Körperschaften

(Bezüge bzw. Gewinne i. S. des § 8b Abs. 1 und 2 KStG, Gewinnminderungen i. S. des § 8b Abs. 3 KStG, nach einem DBA steuerfreie Bezüge)

Eintragungen ohne die entsprechenden Werte der vorgelagerten Organgesellschaften.

Laufende Bezüge aus Beteiligungen an anderen Körperschaften		99	13
(Die Eintragungen zu den Zeilen 1 bis 20 und 22 sind – ungeachtet des § 15 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 KStG – auch bei Organgesellschaften vorzunehmen.)		Bitte nur volle Euro-Beträge eintragen	
		EUR	EUR
		(Die Beträge aus der Vorspalte sind mit Vorzeichen in die Hauptspalte zu übertragen)	
1	Bezüge i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 1, 2, 9 und 10 Buchst. a EStG (einschließlich der Einnahmen i. S. des § 7 UmwStG und der Gewinnausschüttungen i. S. des § 3 Nr. 41 Buchst. a EStG) und – vorbehaltlich des § 19a REITG – ohne Ausschüttungen einer REIT-AG oder einer anderen REIT-Körperschaft; vgl. § 19 Abs. 3 i. V. mit § 19 Abs. 5 REITG (bei Beteiligungen an ausländischen Körperschaften: Bruttobetrag einschließlich der darauf entfallenden ausländischen Steuern vom Einkommen) – ohne Bezüge i. S. der Zeile 18; einschließlich der Bezüge aus mittelbaren Beteiligungen über Personengesellschaften 5 9	300	
2	Davon ab: Steuerfreistellung nach DBA-Frankreich: Von dem Betrag lt. Zeile 1 sind steuerfrei nach Art. 20 Abs. 1 Buchst. b DBA-Frankreich (Schachteldividende) – Bruttobetrag	301	
3	Dazu: Nicht abziehbare inländische Ausgaben, die mit den Bezügen lt. Zeile 2 in Zusammenhang stehen		302
4	(Zeilen 4 bis 7: ohne die in Zeile 2 enthaltene Beträge) Davon ab: Steuerfreie Bezüge nach § 8b Abs. 1 KStG aus einer unmittelbaren Beteiligung, die zu Beginn des Kalenderjahres mindestens 10 % betrug, Bezüge i. S. des § 3 Nr. 41 Buchst. a EStG; Bezüge i. S. der Zeile 1, die innerhalb eines abweichenden Wirtschaftsjahres 2013/2014 vor dem 01.03.2013 zugeflossen sind 33	310	
5	Davon ab: Steuerfreie Bezüge nach § 8b Abs. 1 KStG aus mittelbaren Beteiligungen, bei denen die mittelbare Beteiligung über eine Mitunternehmerschaft zu Beginn des Kalenderjahres jeweils mindestens 10 % betrug (lt. Feststellungsbescheid[en]) – ohne Beträge lt. Zeile 7 9 33	311	
6	Davon ab: Steuerfreie Bezüge nach § 8b Abs. 1 KStG, bei denen die unmittelbare und/oder mittelbare Beteiligung zu Beginn des Kalenderjahres jeweils nicht mindestens 10 % betrug (Übertrag aus Zeile[n] 11 der Anlage[n] BE) 9	312	
7	Bei Bezügen aus einer mittelbaren Beteiligung über eine Personengesellschaft, soweit diese ihrerseits Organträger der Kapitalgesellschaft ist, die die steuerfreien Bezüge erzielt: Davon ab: Steuerfreie Bezüge nach § 8b Abs. 1 KStG einschl. der Einnahmen i. S. des § 7 UmwStG und der Gewinnausschüttungen i. S. des § 3 Nr. 41 Buchst. a EStG, über deren Steuerfreiheit im Rahmen der Feststellung nach § 14 Abs. 5 KStG bei der Organgesellschaft der Personengesellschaft abschließend entschieden wurde	313	
8	Nicht bei Organgesellschaften: Dazu: Nicht abziehbare Ausgaben nach § 8b Abs. 5 KStG (5 % der Beträge lt. Zeilen 4 bis 7)		
9	Außer in den Fällen der Zeile 2: Davon ab: Bezüge lt. Zeile 1, die nicht nach § 8b KStG, jedoch aufgrund eines DBA steuerfrei sind (Bruttobetrag)	315	
10	Dazu: Nicht abziehbare inländische Ausgaben, die mit den Bezügen lt. Zeile 9 in Zusammenhang stehen		316
11	Summe (Beträge lt. Zeilen 1 bis 9 Vorspalte)		
Weitere Sachverhalte i. S. des § 8b Abs. 2 bis 10 KStG			
12	(Angaben einschließlich der Beträge aus mittelbaren Beteiligungen über Personengesellschaften) Davon ab: Gewinne i. S. des § 8b Abs. 2 KStG, ggf. i. V. mit § 15 Abs. 1a EStG; ggf. unter Berücksichtigung des Übernahmegewinns nach § 12 Abs. 2 Satz 2 UmwStG und einschließlich eines Übernahmegewinns i. S. des § 4 Abs. 7 UmwStG sowie Gewinnen i. S. des § 3 Nr. 41 Buchst. b EStG (ohne Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an einer REIT-AG oder an einer anderen REIT-Körperschaft – vgl. § 19 Abs. 3 i. V. mit Abs. 5 REITG; ohne Beträge i. S. der Zeile 19) – ohne Beträge lt. Zeile 13a – 9		185
13	Dazu: Nicht abziehbare Ausgaben nach § 8b Abs. 3 Satz 1 KStG (5 % des Betrages lt. Zeile 12)		
13a	Nur bei Organgesellschaften: Davon ab: Bezüge i. S. der Zeile 12, soweit sie auf ein selbst zu versteuerndes Einkommen aus einem Übertragungsgewinn nach § 11 UmwStG entfallen		285
13b	Nur bei Organgesellschaften: Dazu: Nicht abziehbare Ausgaben nach § 8b Abs. 3 Satz 1 KStG (5 % des Betrages lt. Zeile 13a)		
14	Dazu: Gewinnminderung i. S. des § 8b Abs. 3 Satz 3 bis 7 KStG; in Anwendungsfällen des § 19a Abs. 1 Satz 2 REITG einschließlich entsprechender Beträge in Zusammenhang mit Anteilen an einer REIT-AG oder einer anderen REIT-Körperschaft 9		287
15	Davon ab: Gewinne i. S. des § 8b Abs. 3 Satz 8 KStG 9		288
15a	Zwischensumme (Übertrag)		

Zeile		EUR
15a	Zwischensumme (Übertrag)	
16	Dazu / Davon ab: Einkommensminderungen bzw. -erhöhungen nach § 8b Abs. 8 Satz 4 und 5 KStG	168
17	Zeilen 17 bis 20: Im Falle der Wertpapierleihe (§ 8b Abs. 10 KStG) bei der entleihenden Körperschaft: Dazu: Nach § 8b Abs. 10 Satz 1 KStG nicht abzugsfähige Aufwendungen, soweit sie sich auf die überlassenen Anteile beziehen	227
18	Dazu: Fiktive Einnahmen und/oder Bezüge i. S. des § 8b Abs. 10 Satz 2 KStG	228
19	Davon ab: Beträge i. S. der Zeile 18, soweit es sich dabei um Bezüge i. S. des § 8b Abs. 1 KStG, auf die § 8b Abs. 4 KStG nicht anzuwenden ist, und/oder § 8b Abs. 2 KStG handelt. Soweit es sich um Beträge handelt, die unter Art. 20 Abs. 1 Buchst. b DBA-Frankreich fallen, sind hier nur die Nettoeinkünfte einzutragen ⑨	229
20	Davon ab: 5 % der Beträge i. S. der Zeilen 4 bis 7 und/oder 12, soweit es sich hierbei um Bezüge aus entliehenen Anteilen i. S. des § 8b Abs. 10 KStG handelt ⑨	230
21	Nicht bei Organgesellschaften: Summe der Beträge lt. Zeilen 2 bis 20 (Übertrag nach Zeile 44a des Vordrucks KSt 1 A)	
22	Nur bei Organgesellschaften: Summe der Beträge lt. Zeilen 13a, 13b und 16 bis 18 (Übertrag nach Zeile 44b des Vordrucks KSt 1 A)	